

ANTRAG

Antragsteller*in: Vorstand DBJR

A1: AfD-Parteiverbotsverfahren jetzt

Antragstext

1 Die im DBJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und -ringe haben bereits 2016
2 beschlossen, dass die wesentlichen Positionen der AfD nicht nur der Wertebasis
3 von Jugendverbänden und -ringen widersprechen, sondern auch festgestellt, dass
4 diese völkischen Argumentationsideologien folgen und damit den Boden der
5 demokratischen Grundordnung verlassen.[\[1\]](#) Die seit dem feststellbare
6 Radikalisierung der AfD zeigt sich in einem offen menschenverachtenden
7 völkischen Nationalismus und der Ablehnung der in der Würde des Menschen
8 verankerten Gleichwertigkeit aller Menschen.

9 Die AfD ist der parlamentarische Arm des Rechtsextremismus und des völkischen
10 Nationalismus. Rechtsextremismus und damit die Abschaffung der freiheitlichen
11 Demokratie und der Menschenwürde in der Bundesrepublik Deutschland ist damit als
12 Partei wählbar. Die Feinde der Demokratie nutzen die Mittel der Demokratie, um
13 diese von innen heraus abzuschaffen. Daher ist es jetzt der historisch
14 entscheidende Moment, ihnen diese Mittel zu nehmen. Wenn die AfD
15 verfassungswidrig ist, darf sie keine parlamentarische Macht ausüben können, um
16 die Abschaffung der Demokratie voranzutreiben. Die Entscheidungskompetenz über
17 die Verfassungswidrigkeit und damit das Verbot der AfD obliegt aus guten Gründen
18 ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht. Es braucht jetzt den historischen
19 Mut der antragsberechtigten Verfassungsorgane des Bundes, die Prüfung der
20 Verfassungswidrigkeit der Partei einzuleiten.

21 Die Anzeichen für eine solche Verfassungswidrigkeit sind dabei erdrückend.[\[2\]](#)
22 Die Einstufung einiger Landesverbände als gesichert rechtsextrem durch die
23 jeweiligen Landesämter für Verfassungsschutz kann dabei die Annahme einer
24 Verfassungswidrigkeit untermauern aber richtigerweise nicht feststellen.

25 Ein AfD-Verbot ist ein notwendiger Schritt, dem organisierten aufkommenden
26 Faschismus in Deutschland die Stirn zu bieten, um

- 27 • die Partei als das zu markieren, was sie ist: eine rechtsextreme außerhalb

28 der Verfassung stehende Partei,

- 29 • der Partei jeden politischen Einfluss in allen Parlamenten inkl. ihre
30 Vielzahl an u.a. aus Steuermitteln finanzierten Mitarbeitenden zu nehmen,
- 31 • Autokratien, die die Demokratie in Deutschland als Staatsform mit Hilfe
32 der AfD unterlaufen und schädigen wollen, diesen Einfluss zu nehmen sowie
33 um
- 34 • ihr die staatliche Parteienfinanzierung zu entziehen und damit die
35 staatliche Finanzierung derjenigen zu beenden, die unsere Demokratie
36 abschaffen wollen und ihre Ressourcen nutzen, um medial insbesondere
37 gegenüber jungen Menschen die Demokratie verächtlich zu machen.

38 **Forderungen**

39 Der DBJR fordert die Bundesregierung, den Bundestag sowie den Bundesrat dazu
40 auf, beim Bundesverfassungsgericht das Verbot der AfD gem. Art. 21 Abs. 2 GG zu
41 beantragen. Dazu müssen jetzt durch Bund und Länder bzw. die zuständigen
42 Behörden die notwendigen Schritte eingeleitet werden und Materialien, die die
43 Verfassungswidrigkeit der AfD belegen, gesammelt werden. Unabhängig davon müssen
44 die Landesregierungen im Rahmen des § 43 Abs. 2 BVerfGG gesetzlich ermächtigt
45 werden, ein Parteiverbotsverfahren gegen einen Landesverband auch dann zu
46 beantragen können, wenn diese Partei ihre Organisation nicht nur auf das Gebiet
47 des jeweiligen Landes beschränkt. Der DBJR fordert weiterhin alle demokratischen
48 Parteien dazu auf, auf allen föderalen Ebenen jede Form der Zusammenarbeit mit
49 der AfD auszuschließen und insbesondere Koalitionen bedingungslos abzulehnen.
50 Jugendverbände und -ringe erwarten zudem, dass die demokratischen Parteien
51 rechtsextrem motivierten und geprägten Diskursen entschieden entgegentreten

52 **Was es zusätzlich braucht**

53 Ein Parteiverbotsverfahren „beinhaltet kein Gesinnungs- oder
54 Weltanschauungsverbot, sondern ein Organisationsverbot.“[\[3\]](#) Es braucht daher
55 zwingend und *neben* einem Verbot der Partei weiter die aktive Bekämpfung
56 rechtsextremen Gedankenguts, der sich auf allen Ebenen der Gesellschaft finden
57 kann. Ein Parteiverbotsverfahren kann es daher u.a. nicht ohne die weitere
58 Stärkung der politischen (Jugend)bildung und die weiterhin dringend notwendige
59 Jugendarbeit geben.

60 Die im DBJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und -ringe stehen geschlossen
61 gegen den erneut erstarkenden Rechtsextremismus in Deutschland. Eine

62 Mitgliedschaft in der AfD und ein haupt- oder ehrenamtliches Engagement im DBJR
63 schließen sich aus. Personen, die offen mit der AfD oder einem völkischen und
64 menschenfeindlichen Nationalismus sympathisieren, können in Jugendverbänden und
65 -ringen keinen Platz und keine Bühne haben. Gleichwohl stehen Jugendverbände und
66 -ringe allen jungen Menschen offen. Auch junge Menschen, die durch rechtsextreme
67 Ideologien gefährdet sind und bei denen rechtsextreme Akteure versuchen, sie zu
68 vereinnahmen, müssen in Jugendverbänden einen Ort finden, in denen sie *als*
69 *Mensch* willkommen sind, während gleichzeitig rechtsextremes und völkisches
70 Gedankengut als solches zu entlarven ist und nicht als gleichwertige
71 demokratische Position akzeptiert werden darf. Jugendverbänden bieten von
72 Rechtsextremen verfolgten und bedrohten jungen Menschen Raum für Schutz und
73 persönliche Entfaltung.

74 [\[1\]https://www.dbjr.de/artikel/rechtspopulist-innen-entgegentreten](https://www.dbjr.de/artikel/rechtspopulist-innen-entgegentreten)

75 [\[2\]https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/warum-die-afd-verboten-werden-koennte](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/warum-die-afd-verboten-werden-koennte)

77 [\[3\]](#) BVerfG BvB 1/19 – Rn. 278